

INFOBRIEF

Stennerstraße 12
58636 Iserlohn
Telefon (02371) 91 91 - 0
Telefax (02371) 91 91 - 50
mail@eichholzundpartner.de
www.eichholzundpartner.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
ausführlich hat sich das Bundesfinanzministerium mit der umsatzsteuerlichen Handhabung von betrieblichen Fahrzeugen auseinandergesetzt. Viel Neues enthält die Verwaltungsanweisung nicht, aber alle Regeln sind dort übersichtlich zusammengefasst. Unter-dessen besteht für Kapitalgesellschaften jetzt dringender Handlungsbedarf. Für die zum Jahreswechsel vorgesehene Umstellung des Kirchensteuerabzugsverfahrens auf Gewinnausschüttungen ist nämlich schon jetzt Vorarbeit zu leisten. Die weiteren Themen neben diesen beiden Schwerpunktthemen finden Sie wie immer in der Inhaltsübersicht:

ALLE STEUERZAHLER

Wechsel zum Fahrtenbuch im laufenden Jahr nicht möglich ☞2
Unterstützung der Hochwasser-Opfer auf dem Balkan ☞3
Erbschaftsteuerfreibetrag für Pflegeleistungen ☞4
Sterbegeld ist nicht steuerpflichtig ☞5
Prozesskosten im Ausland ☞5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Vorsteuer und Umsatzbesteuerung bei betrieblichen Fahrzeugen2
Erneute Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauträgern? ☞2
Buchführungspflicht von Fahrlehrern ☞5
Erklärung einer Betriebsaufgabe ☞6
Urlaubsabgeltungsansprüche auch im ruhenden Arbeitsverhältnis ☞6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Musterverfahren zum Pensionsalter bei Pensionsrückstellungen ☞4
Haftung des Geschäftsführers nach dem Insolvenzantrag ☞4
Kirchensteuerabzug auf Gewinnausschüttungen5

ARBEITNEHMER

Entfernungspauschale deckt auch Tankfehler und Unfallkosten ab ☞ ...2
Urlaubsabgeltungsansprüche auch im ruhenden Arbeitsverhältnis ☞6

IMMOBILIENBESITZER

Vorfälligkeitsentschädigung wegen Verkauf ist nicht abziehbar ☞3
Überschussprognose bei verbilligter Vermietung ☞5
Höhere Grunderwerbsteuer in Hessen ab August6

KAPITALANLEGER

Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen ☞3

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 7 - 8/2014

	Jul	Aug
Umsatzsteuer mtl.	10.	11.
Umsatzsteuer viertelj.	10.	-
Lohnsteuer	10.	11.
Getränkesteuer	10.	11.
Vergnügungsteuer	10.	11.
Gewerbesteuer	-	15.*
Grundsteuer	-	15.*
SV-Beitragsnachweis	25.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	29.	27.

* Verschiebung des Termins um je einen Tag in Gegen-
den, in denen Mariä Himmelfahrt als Feiertag gilt

IN EIGENER SACHE

Zum 30.06.2014 ist unser langjähriger Partner Herr Rechtsanwalt Thomas Eichholz aus der Sozietät ausgeschieden. Seit dem 01.07.2014 unterstützt Frau Rechtsanwältin Dr. Christiane Martin, LL.M. (Wirtschafts- und Steuerrecht) uns als neue Partnerin. Frau Dr. Martin ist - wie vielen von Ihnen bekannt - bereits seit längerem für unsere Sozietät tätig und wird Ihnen auch weiterhin in allen Fragen der Rechtsberatung unterstützend zur Seite stehen. Ihre Schwerpunkte liegen im Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht. Aber auch in erbrechtlichen Fragestellungen sind wir nach wie vor gern Ihre Ansprechpartner.

KURZ NOTIERT

Erneute Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauträgern?

Nachdem ein Urteil des Bundesfinanzhofs die Umkehr der Steuerschuldnerschaft aus Bauleistungen an Bauträger in vielen Fällen in Frage gestellt hat und das Bundesfinanzministerium dieses Urteil bereits in der Praxis umgesetzt hat, könnte es möglicherweise bald wieder zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bau- und Gebäudereinigungsdienstleistungen kommen. Der Bundesrat hat nämlich in seiner Stellungnahme zum „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ eine Regelung vorgeschlagen, die die alte Verwaltungsauffassung wieder herstellen würde.

Entfernungspauschale deckt auch Tankfehler und Unfallkosten ab

Bisher haben die Finanzämter in der Regel die Kosten für einen Unfall auf dem Arbeitsweg als Werbungskosten anerkannt. Der Bundesfinanzhof hat jetzt aber für den Fall eines Tankfehlers entschieden, dass Reparaturaufwendungen wegen der Falschbetankung des Autos auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht als Werbungskosten abziehbar sind. Auch wenn es in dem Fall speziell um eine Falschbetankung ging, sagen die Richter in ihrem Urteil ganz klar, dass die Entfernungspauschale auch alle außergewöhnlichen Kosten unabhängig von ihrer Höhe abdeckt. Da dies auch Unfallkosten umfassen würde, ist es durchaus möglich, dass die Finanzverwaltung mit Hinweis auf dieses Urteil in Zukunft keine Unfallkosten mehr anerkennen wird.

Wechsel zum Fahrtenbuch im laufenden Jahr nicht möglich

Schon lange vertreten die Finanzämter die Auffassung, dass jeweils für das gesamte Kalenderjahr dieselbe Methode zur Berechnung des privaten Nutzungsvorteils aus einem Dienstwagen zu verwenden ist. Ein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode im laufenden Jahr ist also ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Bundesfinanzhof haben die Finanzämter nun Rückendeckung für diese Auffassung erhalten: Ein Fahrtenbuch ist nur dann zu Grunde zu legen, wenn der Arbeitnehmer das Fahrtenbuch für das ganze Kalenderjahr führt, in dem er das Fahrzeug nutzt.

Vorsteuer und Umsatzbesteuerung bei betrieblichen Fahrzeugen

Wie Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei voll- und teilunternehmerisch verwendeten Fahrzeugen zu handhaben sind, hat das Bundesfinanzministerium jetzt ausführlich erklärt.

In einem 29 Seiten langen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium jetzt im Detail erklärt, wie Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei voll- und teilunternehmerisch verwendeten Fahrzeugen zu handhaben sind. Das Schreiben regelt sowohl die Nutzung durch den Unternehmer und das Unternehmen als auch die Überlassung von Fahrzeugen an Mitarbeiter, also insbesondere Dienstwagen. Die Regeln gelten in allen offenen Fällen.

- **Zuordnung:** Die ertragsteuerliche Behandlung als Betriebs- oder Privatvermögen spielt für die umsatzsteuerliche Zuordnung eines Fahrzeugs grundsätzlich keine Rolle. Wird das Fahrzeug ausschließlich unternehmerisch verwendet, ist es vollständig dem Unternehmen zuzuordnen. Für eine ausschließlich nichtunternehmerische Verwendung gilt entsprechend das Gegenteil.
- **Teilunternehmerische Verwendung:** Bei einer geteilten Verwendung kommt es auf die Art der nichtunternehmerischen Verwendung an. Ist die nichtunternehmerische Nutzung eine unternehmensfremde Verwendung für private Zwecke, hat der Unternehmer ein Wahlrecht und kann das Fahrzeug gar nicht, voll oder im Umfang der unternehmerischen Nutzung anteilig dem Unternehmen zuordnen. Dagegen gilt bei einer nichtwirtschaftlichen Verwendung (nichtunternehmerische Verwendung zu anderen als privaten Zwecken) ein Aufteilungsgebot.
- **Aufteilungsmaßstab:** Maßgebend für eine teilweise Zuordnung zum Unternehmen ist die bei der Anschaffung beabsichtigte Verwendung im ersten Kalenderjahr der Nutzung. Als Maßstab dient das voraussichtliche Verhältnis der Jahreskilometer für die unterschiedlichen Nutzungsarten. Im Fall einer Ersatzbeschaffung kann das Aufteilungsverhältnis des Vorjahres verwendet werden. Seine Verwendungsabsicht muss der Unternehmer objektiv belegen und in gutem Glauben erklären können.
- **Unternehmerische Mindestnutzung:** Für eine volle oder zumindest anteilige Zuordnung zum Unternehmen muss die unternehmerische Verwendung des Fahrzeugs mindestens 10 % betragen. Bei einer noch geringeren Nutzung gilt ein Zuordnungsverbot. Die Fahrten des Unternehmers zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten wegen einer doppelten Haushaltsführung zählen dabei zur unternehmerischen Nutzung.
- **Nutzungsvermutung:** Bei Zweit- und Drittwagen von Einzelunternehmern oder Alleinfahrzeugen bei einer nebenberuflichen Unternehmertätigkeit geht das Finanzamt davon aus, dass diese Fahrzeuge zu weniger als 10 % unternehmerisch genutzt werden. Das Gleiche gilt bei Personengesellschaften für die weiteren privat genutzten Fahrzeuge, wenn ein Gesellschafter mehr als ein Fahrzeug privat nutzt.



- **Vorsteuerabzug:** Während bei einer vollständigen Zuordnung des Fahrzeugs zum Unternehmen auch ein voller Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten möglich ist, kann bei einer nur teilweisen Zuordnung auch nur die auf diesen Teil entfallende Vorsteuer geltend gemacht werden. Im zweiten Fall unterliegt dann aber auch die unternehmensfremde Nutzung nicht der Wertabgabenbesteuerung, die bei einem vollen Vorsteuerabzug sonst vorzunehmen wäre.
- **Zuordnung von Gebrauchskosten:** Die Aufwendungen für Betrieb und Instandhaltung bilden ein eigenes Zuordnungsobjekt. Wird also das Fahrzeug zu weniger als 10 % unternehmerisch genutzt und ist somit nicht dem Unternehmen zugeordnet, können trotzdem einzelne Aufwendungen dem Unternehmen zuzuordnen sein. So kann beispielsweise die Vorsteuer für eine Reparatur in Folge eines Unfalls während einer unternehmerisch veranlassten Fahrt in voller Höhe abgezogen werden.
- **Wartung und Treibstoff:** Sonstige Leistungen und vertretbare Gegenstände (Verbrauchsstoffe und andere generische Sachen) werden unabhängig von der Zuordnung des Fahrzeugs grundsätzlich nur in Höhe der unternehmerischen Verwendung für das Unternehmen bezogen. Ist eine direkte Zuordnung anhand der jeweiligen Verwendung des Fahrzeugs nicht möglich, kann für die Aufteilung der Umsatzsteuerbeträge eine sachgerechte Schätzung vorgenommen werden, die gegebenenfalls später zu berichtigen ist. Für vollständig dem Unternehmen zugeordnete Fahrzeuge kann aus Vereinfachungsgründen der Vorsteuerabzug für diese Leistungen und Waren in voller Höhe geltend gemacht und der unternehmensfremde (private) Anteil der Wertabgabenbesteuerung unterworfen werden.
- **Zubehör und sonstige Gegenstände:** Werden für das Fahrzeug Gegenstände bezogen, die keine vertretbaren Sachen sind, richtet sich der Vorsteuerabzug nach den Verwendungsverhältnissen des Gegenstands. Aus Vereinfachungsgründen kann der Unternehmer aber auch das Verhältnis der unternehmerischen zur nichtunternehmerischen Nutzung des Fahrzeugs heranziehen.
- **Private Nutzung:** Die private Nutzung eines vollständig dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs unterliegt der Wertabgabesteuerung. Zur Ermittlung der Ausgaben, die auf die unternehmensfremde Nutzung des dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs entfallen, hat der Unternehmer die Wahl zwischen verschiedenen Methoden. Das sind im Prinzip dieselben Methoden wie bei der Einkommensteuer, allerdings mit zwei Unterschieden bei der Berechnung. Einerseits zählen die nicht mit Vorsteuer belasteten Ausgaben auch nicht zur Bemessungsgrundlage, andererseits aber gilt die pauschale Kürzung für Elektro- und Hybridfahrzeuge nicht für die Umsatzsteuer.
- **1 %-Regelung:** Ermittelt der Unternehmer für die Einkommensteuer den Wert der Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung, kann er diesen Wert auch für die Umsatzbesteuerung verwenden. Für die nicht mit Vorsteuern belasteten Ausgaben kann ein pauschaler Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Der so ermittelte Betrag ist der Nettowert, auf den die Umsatzsteuer zu berechnen ist. Beträgt die betriebliche Nutzung allerdings we-



Vorfälligkeitsentschädigung wegen Verkauf ist nicht abziehbar

Löst ein Vermieter sein Darlehen vorzeitig ab, um die bisher vermietete Immobilie lastenfrei verkaufen zu können, kann er die dafür fällige Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Für den Bundesfinanzhof liegt in diesem Fall klar auf der Hand, dass die Entschädigung nicht durch die Vermietungstätigkeit, sondern durch den Verkauf veranlasst ist. Daran ändert sich auch nichts durch die aktuelle Rechtsprechung zum Abzug nachträglicher Schuldzinsen, denn dieser Abzug ist nur möglich, wenn der Verkaufserlös nicht zur Tilgung des Darlehens ausreicht.

Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen

Nachdem der Bundesfinanzhof im Herbst letzten Jahres entschieden hatte, dass das Finanzamt bei der Prüfung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen auch den Anlass der Darlehensaufnahme berücksichtigen muss, hat die Finanzverwaltung jetzt reagiert. In einem Schreiben hat das Bundesfinanzministerium die Finanzämter angewiesen, nun neben banküblichen Darlehensverträgen auch bankübliche Geldanlagevereinbarungen für einen Fremdvergleich zu berücksichtigen, sofern ein Darlehensvertrag zwischen Angehörigen neben dem Interesse des Schuldners an der Erlangung zusätzlicher Mittel außerhalb einer Bankfinanzierung auch dem Interesse des Gläubigers an einer gut verzinslichen Geldanlage dient.

Unterstützung der Hochwasser-Opfer auf dem Balkan

Starke, anhaltende Regenfälle hatten in Südosteuropa ganze Landstriche überschwemmt, die Strom- und Trinkwasserversorgung unterbrochen und Brücken zerstört, so dass einige Dörfer von der Außenwelt abgeschnitten sind. Eine zusätzliche Bedrohung geht von freigespülten Minen aus dem Bosnienkrieg aus. Wie bei früheren Naturkatastrophen hat das Bundesfinanzministerium auch diesmal in einem Schreiben die steuerlichen Erleichterungen für Spenden und Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Opfer aufgelistet. Die Erleichterungen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen bei früheren Naturkatastrophen und gelten für Hilfsmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2014 durchgeführt werden.

Musterverfahren zum Pensionsalter bei Pensionsrückstellungen

Im Jahr 2008 hatte die Finanzverwaltung festgelegt, dass für die Berechnung von Pensionszusagen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern von einem Mindestpensionsalter von 66 bzw. 67 Jahren auszugehen ist. Bei vielen Gesellschaften mussten die Pensionszusagen neu bewertet werden. Finanzämter dürfen das Pensionsalter, das zwischen einem Gesellschafter und der GmbH vereinbart worden ist, aber nicht eigenmächtig anheben, wie kürzlich der Bundesfinanzhof entschieden hat. Der Bund der Steuerzahler informiert nun über ein zweites Verfahren, in dem das Finanzamt jetzt die Revision gegen die erfolgreiche Klage einer GmbH zurückgenommen hat. Betroffene Gesellschaften sollten sich daher nicht auf die Rechenweise der Finanzverwaltung einlassen und bei der Berechnung der Rückstellung auf das vertraglich vereinbarte Pensionsalter bestehen.

Haftung des Geschäftsführers nach dem Insolvenzantrag

Allein der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens befreit einen GmbH-Geschäftsführer nicht von der Pflicht, die Lohnsteuer ans Finanzamt abzuführen. Das Finanzgericht Köln kommt zu dem Ergebnis, dass der Geschäftsführer daher weiter für die Abführung der Lohnsteuer haftet. Daran ändert auch eine mögliche Anfechtung der Zahlung durch den Insolvenzverwalter nichts. Sind bei Fälligkeit der Lohnsteuer liquide Mittel vorhanden, hat der Geschäftsführer die Pflicht zu deren Abführung so lange, bis ihm durch Bestellung eines Insolvenzverwalters oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verfügungsbefugnis entzogen wird.

Erbschaftsteuerfreibetrag für Pflegeleistungen

Bis zu 20.000 Euro sind von der Erbschaftsteuer befreit, wenn der Erbe dem Erblasser Unterhalt gewährt oder ihn unentgeltlich gepflegt hat. Allerdings gilt dieser Freibetrag nicht für Kinder und andere nahe Verwandte, wie das Bayerische Landesamt für Steuern jetzt verfügt hat. Der Freibetrag gelte nämlich nicht für Erben, die gesetzlich zur Pflege (Ehegatten und Lebenspartner) oder zum Unterhalt (Kinder) verpflichtet sind. Auch wenn Kinder nicht zur Pflege ihrer Eltern verpflichtet sind, genügt schon die gesetzliche Unterhaltspflicht für einen Ausschluss des Erbschaftsteuerfreibetrags.

niger als 50 %, dann ist die 1 %-Regelung ausgeschlossen. Der für die Einkommensteuer ermittelte private Nutzungsanteil ist dann auch der Umsatzsteuer zu Grunde zu legen.

- **Fahrtenbuchregelung:** Die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils per Fahrtenbuch für die Einkommensteuer ist auch für die Umsatzsteuer zu verwenden. Die nicht mit Vorsteuern belasteten Ausgaben sind hier aber in exakter Höhe abzuziehen.
- **Schätzung:** Wendet der Unternehmer die 1 %-Regelung nicht an, und liegt auch kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor, ist der private Nutzungsanteil für Umsatzsteuerzwecke anhand geeigneter Unterlagen zu schätzen. Dafür kommen insbesondere Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum in Frage, aus denen sich zumindest die unternehmerischen Fahrten mit Fahrtziel und gefahrenen Kilometern und die Gesamtkilometer ergeben. Liegen keine geeigneten Unterlagen vor, ist die Privatnutzung mit mindestens 50 % zu schätzen, soweit sich aus den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls nichts Gegenteiliges ergibt.
- **Dienstwagen:** Für die Überlassung von Fahrzeugen an das Personal gelten in weiten Teilen dieselben Regeln wie für die Privatnutzung durch den Unternehmer. Der Regelfall aus umsatzsteuerlicher Sicht ist eine entgeltliche Überlassung des Fahrzeugs an Mitarbeiter, wobei das Entgelt des Arbeitnehmers in der Regel aus dessen anteiliger Arbeitsleistung für die Privatnutzung des Dienstwagens besteht. Eine Entgeltlichkeit liegt vor, wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer für eine gewisse Dauer zur Privatnutzung überlassen wird.
- **Bemessungsgrundlage:** Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind in der Regel die Gesamtausgaben für die Überlassung des Fahrzeugs. Dazu gehören auch die Ausgaben, bei denen ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist (keine pauschale Kürzung von 20 % bei der 1 %-Regelung). Der so ermittelte Wert ist der Nettowert, auf den die Umsatzsteuer aufzuschlagen ist. Für die Umsatzsteuer können anstelle der Ausgaben auch die lohnsteuerlichen Werte verwendet werden, wobei aber keine Kürzung für Elektro- und Hybridfahrzeuge vorzunehmen ist. Die lohnsteuerrechtlichen Werte gelten als Bruttowerte, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist. Die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie die Familienheimfahrten aus Anlass einer doppelten Haushaltsführung zählen umsatzsteuerrechtlich zu den Privatfahrten des Arbeitnehmers.
- **Unentgeltliche Überlassung:** Eine unentgeltliche Überlassung an das Personal liegt ausnahmsweise dann vor, wenn die private Nutzung des Fahrzeugs derart gering ist, dass sie für die Gehaltsbemessung keine wirtschaftliche Rolle spielt, und eine weitergehende private Nutzungsmöglichkeit ausscheidet. Das ist der Fall, wenn dem Arbeitnehmer das Fahrzeug aus besonderem Anlass oder zu einem besonderen Zweck nur gelegentlich an nicht mehr als fünf Tagen im Kalendermonat für private Zwecke überlassen wird. Die Berechnung der Umsatzsteuer folgt denselben Regeln wie bei der entgeltlichen Überlassung, allerdings sind die nicht mit Vorsteuern belasteten Ausgaben hier nicht mit einzubeziehen. ■



Kirchensteuerabzug auf Gewinnausschüttungen

Für das neue Kirchensteuerabzugsverfahren auf Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften müssen sich die Gesellschaften schon jetzt registrieren lassen.

Ab dem 1. Januar 2015 gilt ein neues Verfahren für den Kirchensteuerabzug aus Kapitalerträgen. Die Banken haben schon im letzten Jahr damit begonnen, ihre Kunden zu informieren, aber auch Kapitalgesellschaften, die mindestens eine natürliche Person als Gesellschafter haben, müssen auf das neue Verfahren umstellen. Das Verfahren gilt nämlich auch für Gewinnausschüttungen.

Nach dem neuen Verfahren muss jede Kapitalgesellschaft zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober eines Jahres eine sogenannte Regelabfrage über das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) ihrer Gesellschafter beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellen. Die Ergebnisse der Regelabfrage sind dann dem Abzug der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer im Folgejahr zugrunde zu legen. Außerhalb dieses Zeitraums sind Abfragen der



KiStAM möglich, wenn sich die Gesellschaftsverhältnisse ändern (neuer Gesellschafter) oder ein Gesellschafter dies beantragt.

Damit die für 2015 relevante Regelabfrage in diesem Jahr gestellt werden kann, müssen sich die Kapitalgesellschaften

bis zum 31. August 2014 beim BZSt registrieren lassen und die Zulassung zum Verfahren beantragen. Noch nicht registrierte Kapitalgesellschaften müssen daher dringend aktiv werden, damit die Regelabfrage im Herbst durchgeführt werden kann. Die Registrierung der Gesellschaft und die Erteilung der Zulassung erfordern verschiedene Schritte, die mehrere Wochen dauern können:

- **Information der Gesellschafter:** Rechtzeitig vor jeder Abfrage des KiStAM beim BZSt müssen die Gesellschafter über die bevorstehende Abfrage informiert werden. Die Gesellschafter haben nämlich das Recht, beim BZSt der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit zu widersprechen und einen Sperrvermerk eintragen zu lassen. Der Antrag muss spätestens zwei Monate vor dem Datum des jeweiligen Abrufs beim BZSt eingehen.
- **Daten der Gesellschafter:** Für die Abfrage des KiStAM ist neben dem Namen auch die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum jedes Gesellschafters notwendig. Soweit die Angaben noch nicht vorliegen, bietet es sich an, diese mit der Information der Gesellschafter über den Abruf anzufordern. Auch wenn ein Gesellschafter einen Sperrvermerk beantragt hat, sind diese Daten notwendig, denn die Regelabfrage ist in jedem Fall durchzuführen.
- **Zertifikat beantragen:** Das BZSt bietet verschiedene Übermittlungswege für die KiStAM-Abfrage an. Für Kapitalgesellschaften empfiehlt sich die Nutzung des BZStOnline-Portals (BOP) unter der Webadresse <https://www.elsteronline.de/bportal>, in dem die Daten per Webformular abgefragt werden können. Dafür ist aber ein Zertifikat notwendig, dessen Beantragung mehrere Wochen dauern kann. Wer bereits über ein ELSTER- oder BOP-Zertifikat verfügt, kann dieses verwenden und braucht kein neues Zertifikat beantragen.

Sterbegeld ist nicht steuerpflichtig

Ein als Zuschuss zu den Bestattungskosten von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung gewährtes Sterbegeld unterliegt nicht der Einkommensteuer. Anders als das Finanzamt sieht das Finanzgericht Baden-Württemberg das Sterbegeld nicht als kapitalisierte wiederkehrende Bezüge an, die einkommensteuerpflichtig wären. Das Finanzamt hat beim Bundesfinanzhof aber Revision eingelegt.

Prozesskosten im Ausland

Wieder mal hat ein Finanzgericht über die mittlerweile gesetzlich ausgeschlossene Abziehbarkeit von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung entschieden. Das Niedersächsische Finanzgericht hält in einem Fall, der vor der Gesetzesänderung liegt, die im Ausland angefallenen Prozesskosten für abziehbar. Anders als das Finanzgericht Düsseldorf hält es die Ansicht des Bundesfinanzhofs für gerechtfertigt, und dass die Prozesskosten im Ausland (im Streitfall in Rumänien) angefallen sind, ändert daran ebenfalls nichts.

Buchführungspflicht von Fahrlehrern

Fahrschulen sind nach dem Fahrlehrergesetz verpflichtet, verschiedene Aufzeichnungen über die tägliche Anzahl der Fahrstunden und die Ausbildung der Fahrschüler zu führen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz meint, dass diese branchenspezifische Aufzeichnungspflicht auch als steuerliche Aufzeichnungspflicht anzusehen ist, womit die Unterlagen nicht nur vier Jahre, sondern sechs Jahre aufzubewahren sind. Wenn die Fahrschule bei einer Betriebsprüfung diese Unterlagen daher nicht vorlegen kann, ist das Finanzamt nach Meinung des Gerichts berechtigt, den Gewinn zu schätzen.

Erklärung einer Betriebsaufgabe

Die Erklärung einer Betriebsaufgabe gegenüber dem Finanzamt muss wegen ihrer enormen Folgen eindeutig sein und kann nicht rückwirkend abgegeben werden. Für den Bundesfinanzhof ist daher aus Nachweisgründen so lange von einer Fortführungsabsicht auszugehen, bis der Unternehmer klar und eindeutig erklärt, dass er die gewerbliche Tätigkeit nicht wieder aufnehmen wird. Die Angabe einer Betriebsentnahme in der Steuererklärung für ein früheres Jahr gilt daher im Zweifel nicht als Betriebsaufgabeerklärung, weil eine Rückwirkung ausgeschlossen und nicht eindeutig klar ist, ob der Unternehmer stattdessen eine Betriebsaufgabe auf den Zeitpunkt des Eingangs der Steuererklärung beim Finanzamt erklären will.

Überschussprognose bei verbilligter Vermietung

Seit 2012 gilt für eine verbilligte Vermietung nur noch ein Grenzwert von 66 % der ortsüblichen Miete, oberhalb dem die Werbungskosten in voller Höhe abziehbar sind. Durch diese Vereinheitlichung sollte die streitanfällige Überschussprognose, die früher bei weniger als 75 % der ortsüblichen Miete aufzustellen war, überflüssig werden. Die Gesetzesänderung ändert für das Finanzgericht Hamburg aber nichts daran, dass für Vorjahre weiterhin eine Überschussprognose aufzustellen ist.

Urlaubsabgeltungsansprüche auch im ruhenden Arbeitsverhältnis

Jedem Arbeitnehmer steht nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) in jedem Kalenderjahr ein Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub zu. Diese Vorschrift ist unabdingbar, dies entschieden die Richter des Bundesarbeitsgerichts in ihrem Urteil vom 6.5.2014. Die Entstehung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs erfordert nur den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses und die einmalige Erfüllung der Wartezeit. Das BUrlG bindet den Urlaubsanspruch damit weder an die Erfüllung der Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis noch ordnet es die Kürzung des Urlaubsanspruchs für den Fall des Ruhens des Arbeitsverhältnisses an. Zu diesem Schluss ist das BAG in folgendem Fall gekommen (BAG v. 06.05.2014, 9 AZR 678/12): Eine Arbeitnehmerin war bei einer Universitätsklinik seit August 2002 als Krankenschwester beschäftigt. Vom 1.1.2011 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 30.9.2011 hatte sie unbezahlten Sonderurlaub und verlangte danach erfolglos von der Klinik die Abgeltung von 15 Urlaubstagen aus dem Jahr 2011. In ihrer Begründung führten die Richter aus, dass der von den Parteien vereinbarte Sonderurlaub dem Entstehen des gesetzlichen Urlaubsanspruchs zu Beginn des Kalenderjahres 2011 nicht entgegen stand. Er berechtigte den Arbeitgeber auch nicht zur Kürzung des gesetzlichen Urlaubs. Das heißt: Kommt es zum Ruhen des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien, hindert dies grundsätzlich weder das Entstehen des gesetzlichen Urlaubsanspruchs noch ist der Arbeitgeber zur Kürzung des gesetzlichen Urlaubs berechtigt. Aber beachten Sie bitte: Einige spezialgesetzliche Regelungen sehen für den Arbeitgeber durchaus die Möglichkeit der Kürzung des Urlaubs vor, z.B. bei Elternzeit oder Wehrdienst. Eine Kürzungsregelung beim Ruhen des Arbeitsverhältnisses während einer Pflegezeit findet sich dagegen nicht.

- **KiStAM-Zulassung beantragen:** Als letzter Schritt ist eine Anmeldung für das KiStAM-Verfahren im BOP notwendig. Erfolgt eine Übermittlung nämlich ohne vorherige Anmeldung, wird diese automatisch abgewiesen.

Das BZSt bietet eine kostenlose Hotline für technische Fragen zur Zertifizierung und Zulassung an, die werktags zwischen 8:00 und 16:00 Uhr unter der Nummer (0800) 800 75455 erreichbar ist. Weitere Informationen zum BOP und zur KiStAM-Abfrage gibt es auch auf der Website des BZSt (<http://www.bzst.de>) in der Rubrik „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer“ unter dem Menüpunkt „Steuern National“.

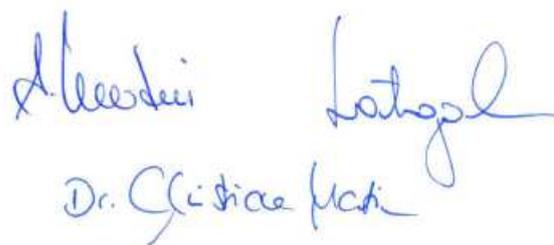
Im Frage-und-Antwort-Katalog erklärt das BZSt auch, dass es in bestimmten Fällen eine Ausnahme für Ein-Mann-GmbHs gibt: Die Zulassung zum Verfahren ist dann nicht erforderlich, wenn der Kirchensteuerabzugsverpflichtete sicher ausschließen kann, dass eine Kirchensteuer abzuführen ist. Sicher ist der Ausschluss aber nur dann, wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer als einzige natürliche Person des Kirchensteuerabzugsverpflichteten keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört oder konfessionslos ist und bleibt. Sowie der GmbH eine zweite natürliche Person angehört, hat sich die Kapitalgesellschaft beim BZSt zum Verfahren zuzulassen und die Kirchensteuermerkmale abzufragen. ■

Höhere Grunderwerbsteuer in Hessen ab August

Die ursprünglich für 2015 vorgesehene Erhöhung der Grunderwerbsteuer in Hessen kommt nun wohl früher als geplant. Im Gesetzentwurf der schwarz-grünen Landesregierung wird als Stichtag für die Erhöhung von 5 % auf 6 % der 1. August 2014 genannt.

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax oder E-Mail an uns.

Mit freundlichen Grüßen



eichholz und partner